Allgemeiner
Oberschlesischer Anzeiger.

(Herausgegeben von Pappenheim.)

Dreißigster Jahrgang. Drittes Quartal.

Nro. 69. Ratibor den 29. August 1832.

Die Insinuation der Vorladungen betreffend.

Es ist neuerlich wiederholt wahrgenommen worden, daß bei Behändigung von gerichtlichen Vorladungen die Vorschriften des Tit. 7 Thl. 1 der Gerichts=Ordnung völlig unbeachtet bleiben. So ist aus den Insinuations=Dokumenten oft nicht zu ersehen, wer der Empfänger der Vorladung gewesen, und in welchen Verhältnissen er zu den Vorgeladenen steht; eben so mangelhaft und unvollständig sind sehr häufig die unter den Dokumenten befindlichen Atteste der insinuirenden Boten ausgefüllt.

Die mit Insinuationen von Vorladungen beauftragten Gerichte unsers Departements werden angewiesen, dergleichen Verstöße durch sorgfältige Belehrung ihrer Boten zu vermeiden, oder haben zu gewärtigen, daß ihnen die durch Unterlassung verursachten Mehrkosten werden zur Last gelegt werden.

Ratibor den 17. August 1832.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Oberschlesien.

Scheller.

Bekanntmachung

betreffend die Veräußerung des Erbpachtgutes Koppendorff in einzelnen Parzellen.

Das im Grottkauer Kreise belegene Erbpachtsgut Koppendorff nebst Schäferey soll in einzelnen Theilen meistbietend verkauft werden und zwar sollen nach dem genehmigten Dismembrations=Plan 3 große Etablissements von resp. 193 Morgen 174 []R. 147 Morgen 130 []R. und 117 Morgen 147 []R. errichtet und selbigen die vorhandenen Gebäude auf den Vorwerken Koppendorff und Schäferey mit Ausschluß einiger überflüssigen Gebäude von Koppendorff — zugelegt, dagegen der übrige Theil der Gutsländereien von 1197 Morgen 88 []R. in 197 kleinen Parzellen ausgeboten werden.

Die Termine zum öffentlichen Verkauf sind auf den 20ten Sept. d. J. und die darauf folgenden Tage bestimmt und werden in dem Herrschaftlichen Wohngebäude

zu Koppendorff abgehalten. Der specielle Dismembrations-Plan so wie die Veräußerungs-Bedingungen liegen bei der Guts-Administration und in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht bereit, auch ist die Administration angewiesen, die zu veräußernden Gegenstände einem Jedem auf Verlangen vorzuzeigen.

Erwerbungslustige werden hiermit aufgefordert, in den genannten Terminen entweder persönlich oder durch geeignete Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Gebote, welche auf den Erwerb zu vollen Eigenthum und event. zu Erbpachts-Rechten gerichtet werden können, abzugeben, auch über ihre Qualification zur Erwerbung von Grundstücken, so wie über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens vor dem Licitations-Commissarius sich genügend auszuweisen.

Oppeln den 21. August 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Etwas über die Religion unserer Zeit,
von
Matulke.

Bei den vielen Reibungen und Anfeindungen, die der Religions-Unterschied unter den christlichen Religions-Partheien hervorgebracht hat, sind manche Mittel zur Aussöhnung der erbitterten Gemüther von denjenigen, die zartes Menschengefühl und wahre christliche Nächstenliebe beseelt, und die Frieden wünschen, in Vorschlag gebracht worden. Unter diesen vorgeschlagenen Mitteln fand das eine oder das andere mehr oder weniger Beifall und Eingang, der zum Theil sich im Stillen kund machte, zum Theil auch öffentlich durch Schrift zum Vorschein kam. Die zum Frieden die Hand nicht bieten wollen, stehen noch auf dem Kampfplatze, und verfechten, oder vertheidigen auf edle oder unedle Art ihre Sache, nach dem ihr gereiztes Gemüth, ihre starre Ansicht, ihre stürmische Leidenschaft, oder im Gegentheil eine seltene innere ruhige Fassung, eine tief in ihr Herz eingedrungene wahre christliche Nächstenliebe, ein zartes zu jeder Versöhnung geneigtes Herz, und der aufrichtige Wunsch zur Annäherung und Vereinigung aller Christenherzen das ihrige beizutragen sie leitet. Die Religion als eine so wichtige Angelegenheit des Herzens, der innern Beruhigung und Beglückung der Menschheit, als Sache unseres Heils, uns daher das Theuerste, nimmt mit allem Recht unser ganzes Inneres, unsere Gefühle, unsere Denk- und Handlungsweise in Anspruch. Jeder trachtet sich diesen kostbaren Schatz zu erhalten, schützt ihn mit aller Kraft gegen jeden Eingriff, und ist nur geneigt,

denselben nach der vollsten Ueberzeugung von dem größeren Werthe einer andern bessern Glaubensweise gegen den Besitz dieser, als der Gott gefälligern und dem Menschen ersprießlichern, zu vertauschen. Diesen Glauben durch Gewalt, Macht, List, Betrug, Lüge, Bestechung, Verläumdung, Beredung, Nöthigung, Verführung und durch andere diesen ähnliche Mittel, deren jedes an sich schon das Gepräge der Schändlichkeit trägt, nicht aber auf dem Wege der ruhigen Ueberzeugung, liebevoller Belehrung ohne Kränkung, Beleidigung und Erbitterung Jemand aufzudringen, ist eine Gewaltthat, ein Unternehmen, welches sich kein Mensch gegen seinen Mitmenschen und Mitbruder erlauben sollte, weil dies den hohen Absichten und Fügungen des höchsten Wesens, der Lehr- und Thunweise Seines großen Gesandten ganz entgegen ist. Nicht durch Zwang, nur durch willige Annahme seiner himmlischen Lehre und seiner heiligen Anstalt wollte Dieser den Willen Seines Vaters und Dessen Verehrung verkünden; Seine Sendung war die Bothschaft des Friedens für die Menschen hienieden und jenseits. Seine unbegränzte Menschenliebe that sich vorzüglich kund durch sein Leiden und Sterben für die Menschen, durch Aufnahme sogar der größten Sünder in Sein Gnadenreich, die Er aufsuchte, mit Zartheit behandelte, sie eines Bessern belehrte, und nur gegen das Laster eiferte. Seiner Jünger Begehren, einen samaritanischen Flecken wegen ihrer Nichtaufnahme mit Feuer zu vertilgen, verdiente sein Mißfallen. Luc. 9. 52 — 57. Jede andere Art also, den Glauben und die Religion, zu der man sich bekennt, auf Andersdenkende zu übertragen, ist, wenn sie der Lehrweise und der Gesinnung des göttlichen Gesandten nicht entspricht, gottlos und höchst verwerflich. Sie ist, wenn sie offenbar wider Willen des Andersglaubenden geschieht, eine schreckliche Verletzung der Rechte der Menschheit, durch welche letztere jedem Einzelnen als einem Gliede derselben, seiner gewonnenen Ueberzeugung und seiner ihn beseeligenden Beruhigung zu folgen, eine unveräußerliche Freiheit zusteht. Sie ist mehr als ein an Hab und Guth begangener Raub, mag solche Beeinträchtigung im häuslichen, ehelichen, im konventionellen Leben, oder aus niedrigen Nebenrücksichten auf Familienverhältnisse stattfinden; sie ist ein schändliches Mittel, nur beredete, beschenkte oder bezahlte, sich verheimlichende oder zur Ostentation dienende Religionsheuchler zu machen; sie untergräbt die Ruhe, und ist eine offenbare Kränkung der andern Mitglieder irgend einer Verbindung oder Gesellschaft; sie ist ein offenbares Skandal, welches Viele oder Manche zur Beachtung der bestehenden Religionsvorschriften lau, oder sogar die Religion selbst gleichgültig, zur Spielsache und zu einem beliebigen Tauschhandel macht. Religion ist als Sache Gottes und der Menschheit von dem höchsten Belange, sie unterhält das Verhältniß der Letztern zu Gott als Schöpfer, Gebieter, Gesetzgeber, und Allvater; sie ist nach göttlicher Offenbarung die höchste Anstalt de

reinsten Liebe der Menschen zu Gott und dieser zu einander, welche besonders und vorzüglich in dieser so erhabenen Angelegenheit gegenseitige Achtung und Würdigung der Menschen in ihren religiösen Gesinnungen, Gefühlen, Ueberzeugung und Beruhigung fordert, und den wahren Maaßstab giebt, nach welchem wir unsere Würdigkeit vor Gott und der Menschheit beurtheilen können. Verletze diese Achtung, und Du stehst dem zu Deiner Gegenliebe berechtigten Bruder und dem himmlischen Allvater entgegen; Du stehst als ein unwürdiges Mitglied dieser Liebesanstalt da; Du lockerst das Band der menschlichen Verbindung im Großen und Kleinen, im Allgemeinen und Einzelnen, die nur in Religion ihren Grund, ihre Stütze und Haltbarkeit gewinnt. Den Gottlosen spornt weder der Himmel zur Sittlichkeit, noch schreckt ihn die Strafe und die Hölle von seiner Lasterhaftigkeit ab. Gieb dem Menschen Religion, und ihm ist dann das göttliche, und jedes auf göttliches Ansehn gegründete menschliche Gesetz zu jeder Zeit, an jedem Orte, selbst im Verborgenen heilig. Es ist daher das himmelschreiendste Unrecht, Frechheit und Bosheit, dem Menschen wider seinen Willen durch Nöthigung ꝛc. die Religion, nach welcher er denkt, fühlt, handelt und beseeligt ist, als sein theuerstes Kleinod und Heiligthum rauben zu wollen, für das Reelle ein Ungewisses vorzugaukeln, ihn aus seinem himmlischen Eden in ein vielleicht erträumtes Feenland zu führen, welches wieder nur Träumern willkommen ist, ihnen Wonne bringt, und sie träumend glücklich macht.

(Fortsetzung folgt.)

Empfehlung.

Das hier im Theater-Saale aufgestellte Wachsfiguren-Kabinet ist recht sehenswerth; es enthält viele interessante Personen und Gruppen, bei deren Bearbeitung der Verfertiger Herr L. Manfroni eine nicht gewöhnliche Kunstfertigkeit an den Tag gelegt hat und wird gewiß dadurch so wie durch die ganze Dekoration jedem Besuchenden ein genußreicher Anblick gewährt.

W.

Ich bin gesonnen mein Haus sub No. 27 in Neugarten bei Ratibor belegen, wobei ein Pferde- und Kuhstall, nebst Holzremiese, befindlich und den daran stoßenden Garten, Glashaus und Mistbeet-Fenster aus freier Hand zu verkaufen.

Gegenwärtig bringt das Haus, außer der Wohnung für den Gärtner, 60 Rthlr. Miethe jährlich.

Kauflustige belieben sich gefälligst an die Redaktion des Oberschl. Anzeigers oder an mich zu wenden, und sie werden Ursache haben mit dem Preis zufrieden zu seyn.

Hultschin den 27. August 1832.

Alois Ronuert.

Anzeige.

Es ist im Pleßner Kreise, ¼ Meile von einer ansehnlichen Stadt, eine Brandwein-Brennerei mit den dazu erforderlichen Utensilien, von Michaeli d. J. ab, zu verpachten.

Zu dieser Arrende gehört ein, an einer sehr lebhaften Communikations-Straße belegener Zwang-Kretscham.

Die Bedingungen dieser Pachtung sind sehr annehmlich gestellt.

Die nähere Nachweisung derselben erfährt man durch

die Redaktion des Oberschl. Anzeigers